

An alle
Landeshauptleute

BMVIT - IV/ST5 (Technisches Kraftfahrwesen)
Typengenehmigung@bmvit.gv.at

Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Forsthuber
Sachbearbeiter/in

friedrich.forsthuber@bmvit.gv.at
+43 (1) 71162 65 5716

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse
zu richten.

Geschäftszahl: BMVIT-185.503/0018-IV/ST5/2019

Wien, 16. Dezember 2019

Eichpflicht für Geräte der Anlage 2a PBStV

Mit der Änderung des Maß- und Eichgesetzes BGBl I Nr. 72/2017 sollte klargestellt werden, „dass nur dann eine Eichpflicht gegeben ist, wenn einerseits das Messgerät von den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 umfasst ist und andererseits auch die Eichung in den anderen Rechtsmaterien de facto verlangt wird“ (ErLRV 1611 BlgNR 25. GP 3). Unter diesem Gesichtspunkt (Entfall der Eichpflicht) wurde – wie auch durch die Richtlinie 2014/45/EU gefordert – mit der 9. PBStV-Novelle eine Kalibrierpflicht für die Geräte in Anlage 2a der PBStV eingeführt. Aufgrund des Schreibens BEV-11.425/0004-R1/2018 vom 11. 12. 2018 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, in dem weiterhin von einer Eichpflicht für bestimmte Messgeräte in der Anlage 2a der PBStV ausgegangen wird, wurde das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) um Bekanntgabe do. Rechtsansicht ersucht. Das Antwortschreiben des BMDW, das weiterhin von einer Eichpflicht im gegenständlichen Fall ausgeht, wird beiliegend zur Kenntnis gebracht.

Ergänzend wird seitens BMVIT festgehalten, dass die Eichung der Geräte im Zusammenhang mit der Ermächtigung gem. § 57a Abs. 2 KFG oder den Revisionen gem. § 15 PBStV durch den Landeshauptmann nicht zu prüfen ist, eine gültige Eichung jedoch eine Kalibrierung ersetzt, sofern die Kalibrierfristen der Anlage 2a der PBStV eingehalten sind.

Beilage

Schreiben des BMDW

Für den Bundesminister:

Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Forsthuber

Herrn
Dipl.-Ing. Dr. techn. Friedrich Forsthuber
Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien
Österreich

BMDW - IV/4 (Metrologie, Vermessung, Geoinforma-
tion)
post.iv4_19@bmdw.gv.at

Dipl.-Ing. Gerald Freistetter
Sachbearbeiter/in

gerald.freistetter@bmdw.gv.at
+43 1 711 00-808233
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu richten.

Geschäftszahl: BMDW-96.115/0151-I/11/2018

Maß- und Eichgesetz **Änderung der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung, 9. Novelle zur** **PBStV (BGBl II Nr. 65/2018)**

Sehr geehrter Herr Dr. Forsthuber,

unter Bezugnahme auf Ihr E-Mail vom 4. April 2019 wird Folgendes mitgeteilt:

Es ist darauf hinzuweisen, dass die PBStV für unterschiedliche Anwendungsbereiche Regelungen trifft. So wird sowohl auf die „Besondere Überprüfung“ nach den §§ 56 und 57 KFG 1967 (§ 1 PBStV) als auch auf die „Wiederkehrende Begutachtung“ nach § 57a KFG 1967 (§ 3 PBStV) Bezug genommen.

Für die vom Landeshauptmann gem. § 57 Abs. 4 und § 57a Abs. 2 KFG 1967 ermächtigten Stellen, wird § 8 Abs. 2 MEG zu berücksichtigen sein, demzufolge Messgeräte, die in § 8 Abs. 1 MEG angeführt sind, jedenfalls dann der Eichpflicht unterliegen, „wenn sie von Organen der Gebietskörperschaft bei Amtshandlungen oder von öffentlich bestellten Überwachungsorganen verwendet werden“, worunter unter Bezugnahme auf den Kommentar zu § 8 Abs. 2 in Freistetter/Fuchs/Twaroch/Leitner, Maß- und Eichrecht, Wien 2018, Seite 79 auch Begutachtungen nach dem KFG 1967 zu verstehen sind. Eine vom Landeshauptmann erteilte Ermächtigung ist wohl einer öffentlichen Bestellung gleichzuhalten.

Bei Gutachten, die die Behörde gem. § 57 Abs. 1 KFG 1967 durch einen Sachverständigen nach § 57 Abs. 2 KFG 1967 einholt, wird § 8 Abs. 3 Z 7 MEG („Gutachten für amtliche Zwecke“)

zur Anwendung kommen und die von diesen Gutachtern verwendeten Messgeräte - die unter § 8 Abs. 1 MEG subsumierbar sind - der Eichpflicht unterliegen.

Da § 8 Abs. 3 Z 1 MEG grundsätzlich nur eine Erweiterung von Eichpflichten ermöglicht (arg. „ferner“), können bestehende gesetzliche Eichpflichten nicht im Rahmen einer Verordnung (hier: PBStV) eingeschränkt werden und wird im Ergebnis sohin auch aus ho. Sicht weiterhin von einer Eichpflicht im gegenständlichen Fall ausgegangen.

Eine Möglichkeit der allfälligen Streichung der Eichpflicht für diese Fälle wurde für die nächste größere Novelle des MEG vorgemerkt.

Wien, am 26. November 2019

Für die Bundesministerin:

Dipl.-Ing. Gerald Freistetter

Elektronisch gefertigt